

Satzung des Vereins „Familiendorf-Würzburg e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein mit Sitz in Veitshöchheim trägt den Namen „Familiendorf-Würzburg e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Der Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Gründung und Unterhaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung zur gemeinschaftlichen Betreuung, Erziehung und Förderung der Kinder unter der Leitung und Verantwortung der Eltern nach einem von den Eltern gemeinsam erarbeiteten Erziehungskonzept.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung des Familiendorfs-Würzburg verwirklicht.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens sowie bei Auflösung des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Erziehungsberechtigten derjenigen Kinder, die das Familiendorf-Würzburg besuchen und dort regelmäßig betreut werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (Betreuungsvertrag) entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Aus der Struktur des Vereins als Träger des Familiendorfs-Würzburg ergeben sich für die Mitglieder Rechte und Pflichten, die dem Erhalt und Betrieb des Familiendorfs-Würzburg dienen. Näheres regelt die Familiendorfvereinbarung, die Bestandteil des Betreuungsvertrages ist.
- (4) Der Beitritt erfolgt zum im Betreuungsvertrag vereinbarten Termin.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag „Freiwillige Mitglieder“ aufnehmen. Diese Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Keines ihrer Kinder wird im Familiendorf-Würzburg betreut.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Beschluss der Mitgliederversammlung (Ausschluss);
- d) bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.

(2) Freiwilliger Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Grundsätzlich besteht eine dreimonatige Kündigungsfrist, zum Ende des Monats. Eine verkürzte Kündigungsfrist ist möglich, wenn früher eine neue Familie gefunden wurde, die bzgl. ihrer Einstellungen zum Familiendorf-Würzburg passt (sollten Unstimmigkeiten bestehen, wird dies in der Mitgliederversammlung geklärt).

Im ersten Betreuungs-Jahr kann eine Mitgliedschaft nur während der Eingewöhnungsphase oder im Härtefall gekündigt werden. Eine Begründung muss in beiden Fällen der Mitgliederversammlung (mündlich oder schriftlich) vorgetragen werden. Diese entscheidet dann über den Antrag und legt das Datum für die Wirksamkeit der Kündigung fest.

(3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, seinen Verpflichtungen, in Form von Mitarbeit im Familiendorf-Würzburg, nicht nachkommt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für mehr als zwei Monate im Rückstand bleibt, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

(2) Über die Höhe und die Fälligkeit der monatlich zu erhebenden Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet ebenso über die Zahl der wöchentlich von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitsstunden, sowie sonstige anfallenden Arbeiten.

(4) Spenden werden ausschließlich dem Zwecke des Vereins zugeführt.

(5) Freiwillige Mitglieder zahlen keine Beiträge.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ. Sie beschließt über die Grundsätze der Geschäftsführung.
- (2) Grundlage der Vorgehensweise auf den Mitgliederversammlungen ist eine allgemeine Geschäftsordnung, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten, deren Kinder das Familiendorf-Würzburg besuchen und die an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Freiwillige Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des für das nächste Geschäftsjahr vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes einschließlich der Rechnungslegung für das laufende bzw. abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Aufstellung von Richtlinien für die Betreuung im Familiendorf-Würzburg.
 - f) Beschlussfassung über die Einstellung des Personals im Familiendorf-Würzburg.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann in Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich des Vorstands betreffen, Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (6) Die Mitgliederversammlung, vertreten durch den Vorstand, sollte vor einer Beschlussfassung in wichtigen finanziellen, organisatorischen und pädagogischen Angelegenheiten den MitarbeiterInnen, mindestens der pädagogischen Leitung des Familiendorfs-Würzburg, Gelegenheit zu einer Stellungnahme geben.
- (7) Mindestens einmal im Jahr ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Eines schriftlichen Einladungsverfahrens bedarf es bei den Mitgliedern nicht, die eine im Familiendorf-Würzburg ausgehängte Einberufung nebst Tagesordnung zur Kenntnis genommen und dies durch ihre Unterschrift dokumentiert haben.
- (3) Einladungen können auch per E-Mail versendet werden.
- (4) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung setzen lassen.
- (6) Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(7) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Zu Beginn der Mitgliederversammlung werden ProtokollführerIn und SitzungsleiterIn gewählt.

(2) Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.

(3) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden.

(4) Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sollte diese Zahl nicht erreicht werden, hat der Vorstand innerhalb von drei Wochen eine erneute Mitgliederversammlung zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. In der Einladung weist er daraufhin, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. (Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins nicht beschließen).

(7) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit 100%iger-Zustimmung. Sollte es nicht zu einer Einigung kommen, wird das Anliegen auf die nächste Sitzung vertagt, dann reicht eine 51%-Mehrheit aus.

Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie zum Ausschluss eines Mitglieds ist jedoch bei der 2. Sitzung eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(8) Für Wahlen von Personen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll aufzunehmen. Dies beinhaltet: Datum, Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, Abstimmungsgegenstand, Stimmenverhältnis. Das Protokoll muss vom jeweiligen Protokollführer und Sitzungsleiter unterzeichnet sein.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn von einem Mitglied ein schriftlicher Antrag unter Angabe des Grundes eingereicht wird.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern inkl. Kassenswart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder. Außergerichtlich ist es ausreichend, wenn der Verein durch eines der drei Vorstandsmitglieder vertreten wird.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Personen für besondere Aufgaben bestimmen.
- (4) Tätigkeiten im Dienste des Vereins werden nicht vergütet. Nachgewiesene Sachaufwendungen werden erstattet.

§ 12 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden in einem gemeinsamen Wahlgang gewählt, der Kassenswart wird in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so muss die Mitgliederversammlung einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 13 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern durch Satzung oder Beschluss der Mitgliederversammlung nichts anderes vorgesehen ist.
- (2) Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Delegieren und Einsehen der Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und Erstellung eines Jahresberichtes;
 - d) Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- (3) Der Vorstand hat Einsicht, in alle wichtigen organisatorischen, finanziellen und pädagogischen Angelegenheiten und holt darüber die Meinung der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ein.
Über weniger wichtige Angelegenheiten hat er im Elternabend vorab zu informieren.
- (4) Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- (5) Bei Eilbedürftigkeit von Beschlüssen kann die Zustimmung der Vorstandsmitglieder bzw. der Vereinsmitglieder schriftlich oder fernmündlich eingeholt werden.

(6) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen; Einsprüche sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand zu hinterlegen.

(7) Der Anspruch des Vereins auf Haftungsausgleich gegen einzelne Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Anspruch entfällt mit der Entlastung. Er bleibt jedoch bestehen, sofern der haftungsauslösende Tatbestand bei der Entlastung nicht bekannt / nicht Teil des Rechenschaftsberichts war.

§ 14 Revision

Die Kontrolle der Kassen- und Geschäftsführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten RevisorInnen. Eine Kontrolle der inhaltlichen Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Geschäftsführung erfolgt ausschließlich durch die Mitgliederversammlung.

§ 15 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung

(1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 100%-ige Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladungen zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

(2) Abweichend von § 7 Abs. 4 c) kann der Vorstand redaktionelle Änderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vornehmen.

§ 16 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 100%igen Stimmenmehrheit beschlossen werden.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzenden und die/der Kassenwart/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den „Verein für Ökologisches Lernen e.V.“, zwecks Verwendung für die Unterhaltung des „Waldkindergartens Kita Baumhaus“.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.